

§ 205b *Vorprüfung, Mitwirkung und Zusammenarbeit*

¹ Das Plangenehmigungsgesuch ist dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vor der öffentlichen Auflage zur Vorprüfung im Rahmen von § 20 Absatz 2 einzureichen.

² Die betroffenen Gemeinden erhalten im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen.

³ Der Kanton unterrichtet in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Gemeinde, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens und sorgt dafür, dass sie im Sinne von § 6 in geeigneter Weise mitwirken können.

⁴ Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Gemeinden zusammen.

Erläuterungen

Dieser Paragraph regelt die Vorprüfung und den Einbezug der Gemeinden, der Bevölkerung und weiterer Betroffener. Der Einbezug der Standortgemeinden als Ausgleich für die Einschränkung der Gemeindeautonomie war eine wichtige Forderung. Verworfen wurde das Anliegen, dass über die Projekte kantonal abgestimmt werden müsse und diese nur realisiert werden könnten, wenn die Standortgemeinde zustimme. Dieses Ansinnen stände der Idee eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens diametral entgegen, und es wäre dann noch effizienter, das Verfahren so zu belassen, wie es heute ist (B 15 vom 21. November 2023, S. 24).

Absatz 1

Da es sich beim Plangenehmigungsverfahren auch um eine Nutzungsplanung handelt, ist diese vorzuprüfen. So kann die Recht- und Zweckmässigkeit vor der öffentlichen Auflage geprüft und allfällige Mängel können vor der öffentlichen Auflage bereinigt werden (B 15 vom 21. November 2023, S. 24).

Absatz 2

Die betroffenen Gemeinden erhalten vor der öffentlichen Auflage die Möglichkeit, sich zur geplanten Anlage zu äussern und Anträge zu stellen. So ist sichergestellt, dass die Anliegen der Gemeinden noch vor der öffentlichen Auflage in das Projekt einfliessen können (B 15 vom 21. November 2023, S. 24).

Absatz 3

Weil die Gemeinden und die Stimmberechtigten beim Plangenehmigungsverfahren keine Entscheidungskompetenz mehr haben, werden sie frühzeitig und transparent in den Prozess einbezogen, über das Vorhaben und seine Auswirkungen informiert und können in geeigneter Weise mitwirken (vgl. zu

	<p>den Mitwirkungsmöglichkeiten § 6 Abs. 3 PBG). (B 15 vom 21. November 2023, S. 24 f.)</p> <p><u>Absatz 4</u> Generell soll eng mit der Standortgemeinde zusammengearbeitet werden, soweit Abstimmungsbedarf besteht. Das gilt insbesondere schon vor der öffentlichen Auflage bezüglich Anliegen und Themen, bei denen die Sachkenntnis der kommunalen Behörden hilfreich und wichtig ist oder die Gemeinde unmittelbar betroffen ist. In Absatz 4 ist im Unterschied zu den Absätzen 2 und 3 die Zusammenarbeit während des ganzen Verfahrens generell angesprochen. Absatz 2 betrifft nur die Vorprüfung, Absatz 3 die Phase vor der öffentlichen Auflage. Aber auch davor und insbesondere danach kann sich ein Bedarf für eine Zusammenarbeit ergeben. Die Gemeinde kann beispielsweise einen Beitrag leisten bei der Bereinigung von Einsprachen, bei der Formulierung von Auflagen im Entscheid und Ähnliches. Es kann im Einzelfall zweckmässig sein, dass die Gemeinde bei Sitzungen der Projektgruppe eingeladen ist oder mitarbeitet (B 15 vom 21. November 2023, S. 25).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–